

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) - Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Stellungnahme **impresum**

Inhalt

1	Generelle Bewertung:	2
2	Teilgehalte des Massnahmenpakets	3
2.1	Art. 1: Gegenstand und Geltungsbereich	3
2.2	Art. 2 lit. a ^{bis} : Begriffsdefinition «elektronische Medien»	3
2.3	Art. 38 Abs. 3: Minderheitsantrag für Konzessionen für zweiten TV-Kanal.....	3
2.4	Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil und Abs. 2, 3. Satz (und folgende)	3
2.5	Art. 68a Abs. 1 Bst. h	4
2.6	Gliederungstitel vor Art. 76	4
2.7	Art. 76: Aus- und Weiterbildung	4
2.8	Art. 76a: Selbstregulierung der Branche.....	4
2.9	Art. 76b: Agenturleistungen	4
2.10	Art. 76c: Gemeinsame Bestimmungen	5
2.11	Minderheitsantrag zum 3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien	5

1 Generelle Bewertung:

impresum bewertet die vorgeschlagenen Massnahmen des Vorentwurfs der Kommission des Ständerates zur Stützung der journalistischen Informationsmedien als positiv. Sie sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Grundsätzlich sind alle Neuerungen zu begrüßen, welche die Informationsrechte der Bevölkerung stärken. Denn das Recht auf Information kann durch den Markt immer weniger sichergestellt werden.

In diesem Sinne entsprechen die Massnahmen der Stossrichtung des „Manifests für die Pressefreiheit“ von impresum, das von 81 amtierenden National- und Ständerät:innen aus allen Fraktionsparteien unterzeichnet worden ist (siehe www.impresum.ch -> über uns -> Medienpolitik)

Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, Nachrichtenagenturen und Selbstregulierungsorganisationen sind Teil der Medienwirtschaft und leiden wie die Medienunternehmen an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des ganzen Sektors. Sie werden weitgehend durch Journalist:innen und Medienunternehmen finanziert – und diese werden immer weniger und finanziell immer schwächer. Die Anzahl berufstätiger Journalist:innen sank gemäss BFS von 13'023 im Jahr 2011 innerhalb von 10 Jahren auf 9'701 im Jahr 2021. In diesen Zahlen sind die bekannten, erheblichen Personalabbaumassnahmen der Jahre 2023 und 2024 in verschiedenen grossen Medienunternehmen noch nicht einmal mitgerechnet.

Die Journalist:innen und Journalisten sowie die Medienunternehmen sind darum immer weniger in der Lage, diese wichtigen qualitätsfördernden Organisationen zu finanzieren.

Die genannten finanziellen Schwierigkeiten sind grösstenteils auf Verschiebungen im Werbemarkt zurückzuführen. Die erwähnten Organisationen leisten aber wichtige Arbeiten zur Stärkung der Qualität und Glaubwürdigkeit journalistischer Inhalte. Ihre Schwächung wäre ein empfindlicher Verlust für die inhaltliche Qualität der Medien und für ihre demokratierelevante Funktion.

Aus diesen Gründen unterstützt impresum die vorgeschlagenen Massnahmen und deren Stossrichtung grundsätzlich.

impresum erinnert jedoch daran, dass journalistische Information notwendigerweise durch Berufsjournalist:innen erstellt wird. Fördermassnahmen können nur zum gewünschten Erfolg, also der Information der Bevölkerung führen, wenn Journalist:innen gemäss dem «Journalistencodex» arbeiten. Das geht nicht ohne Voraussetzungen. Namentlich die Unabhängigkeit der Journalist:innen kann nur durch verlässliche Arbeitsbedingungen mit angemessener Entlohnung garantiert werden. Nur so können Journalist:innen den medienethischen «Journalistencodex» einhalten, das heisst, die Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, welche der Schweizerische Presserat anwendet. Nur eine Medienförderung, welche in dieser Hinsicht die entsprechenden Anreize schafft, kann das Ziel der informierten Bevölkerung fördern. Darum fordert impresum, dass nur Medienunternehmen von der Erhöhung des Abgabenteils profitieren, die für ihre Mitarbeitenden einen verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag mit einem Mindestlohn von mindestens 5'843 Franken, 13x jährlich, abschliessen (bei Tagessatz: 621 Franken). Das entspricht dem in der Branche anerkannten Mindestlohn, der dem Westschweizer Gesamtarbeitsvertrag für Presseverlage entnommen ist (CCT Presse der Suisse romande, siehe www.impresum.ch. Ist der Teuerung anzupassen).

Gleichzeitig kommentiert **impresum** kritisch, dass die durch den Bundesrat beschlossene Reduktion der Radio- und Fernsehgebühr die Ziele der vorliegenden Massnahmen teilweise zunichtemacht und das Angebot des nationalen medialen Service Public – Anbieters schwächt. **impresum** appelliert bei dieser Gelegenheit an das Parlament und die Verwaltung, diese Fehlentwicklung bei einer nächsten Gelegenheit rasch zu korrigieren.

Generell erinnert **impresum** daran, dass das Recht auf Information ein Grundrecht ist und die öffentliche Hand für seine Gewährleistung sorgen muss, wenn sonst ein Mangel entsteht. Es ist generell anerkannt, dass die Schweiz mit ihrer kleinräumigen, vielfältigen Gesellschaft in einem föderalen, direktdemokratischen System als Grundlage der demokratischen Meinungsbildung eine sehr hohe Durchdringung und Vielfalt von journalistischer Information benötigt.

2 Teilgehalte des Massnahmenpakets

2.1 Art. 1: Gegenstand und Geltungsbereich

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.2 Art. 2 lit. a^{bis}: Begriffsdefinition «elektronische Medien»

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.3 Art. 38 Abs. 3: Minderheitsantrag für Konzessionen für zweiten TV-Kanal

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen. **impresum** lehnt den Minderheitsantrag ab. Dies insbesondere aus der Befürchtung heraus, dass damit die Anteile der anderen Begünstigten an den Gebührenanteilen entsprechend sinken, was zu einer zu grossen und damit ineffizienten Zersplitterung der Beiträge führen könnte. **impresum** würde zusätzliche Konzessionierungen grundsätzlich begrüssen, wenn die Mittel entsprechend aufgestockt würden, damit die Beträge nicht bei anderen konzessionierten Medien bzw. Organisationen – weder bei der SRG noch bei anderen gebührenfinanzierten Medien resp. Organisationen – eingespart werden müssten. Ausserdem wäre in diesem Falle zu klären, ob nicht auch Radioprogramme oder allenfalls andere elektronische Medien (gemäss der Definition im neuen Art. 2 lit. a^{bis}) in die Möglichkeit der Konzessionierung einbezogen werden müssten.

2.4 Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil und Abs. 2, 3. Satz (und folgende)

impresum befürwortet die Erhöhung des Abgabenanteils von 4 bis 6 Prozent auf 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen, aber nur unter folgender Voraussetzung: Nur Medienunternehmen sollen von der Erhöhung profitieren, die mit Sozialpartnern einen verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag für ihre Mitarbeitenden abgeschlossen haben, der mindestens den branchenüblichen Mindestlohn von 5'843 Franken pro Monat garantiert (13x jährlich, indexiert ab per 1.1.2024, Referenz: Lohn der CCT der Presse Suisse Romande, siehe www.impresum.ch). Darum fordert **impresum** die Ergänzung wie folgt (Ergänzung unterstrichen):

Art 40 Abs. 2 (zusätzlich ergänzt, basierend auf dem vorliegenden Vorschlag der Kommission):

... inklusive Verbreitungskosten erbringen muss. Es legt die jeweiligen Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen. Eine Erhöhung kann nur Konzessionären mit Abgabenanteil (Art. 38 - 42) gewährt werden, die einem Gesamtarbeitsvertrag mit Sozialpartnern angehören, der einen Mindestlohn für Journalist:innen von mindestens Fr. 5'843.-, 13 mal jährlich ausbezahlt, garantiert. Bei punktueller Beschäftigung auf Tagesbasis muss die Entschädigung mindestens 621 Franken pro Arbeitstag betragen. Die Beträge sind ab Stichtag 1.1.2024 den Erhöhungen des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

2.5 Art. 68a Abs. 1 Bst. h

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.6 Gliederungstitel vor Art. 76

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.7 Art. 76: Aus- und Weiterbildung

Befürwortung des Vorentwurfs der Kommission. Namentlich, dass Anbieter von Aus- und Weiterbildungen aller elektronischen Medien i. S. des neu vorgeschlagenen Art. 2 lit. a^{bis} unterstützt werden, und dass insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus unterstützt werden, sind wichtige Ergänzungen.

Hinsichtlich des Abs. 2 ist zu bemerken, dass die «Branche» im Gesetz nicht definiert ist und einen zu grossen Interpretationsspielraum zulässt. Der Absatz sollte wie folgt ergänzt werden, um den Begriff der «Branche» zu schärfen:

Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche der Journalistinnen und Journalisten anerkannt sein.

Zur Begründung siehe die nachfolgenden Bemerkungen von impresum zu Art. 76a.

2.8 Art. 76a: Selbstregulierung der Branche

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, würde es aber begrüßen, wenn der Begriff der «Branche» geschärft würde. Die Selbstregulierung muss zwingend durch Organisationen der Berufstätigen selbst gewährleistet werden, nur schon, um dem Begriff «Selbstregulierung» Rechnung zu tragen. Demgegenüber könnte die nicht weiter umschriebene «Branche» aber auch anders verstanden werden. Die «Medienbranche» ist nicht deckungsgleich mit der «Branche der Journalistinnen und Journalisten».

Art. 76a des Vorentwurfs sei daher wie folgt zu ergänzen (Ergänzung unterstrichen):

Art. 76a Selbstregulierung der Branche

Das BAKOM kann in der Branche der Journalistinnen und Journalisten anerkannte Organisationen, die Regeln für die journalistische Praxis entwickeln und deren Einhaltung beaufsichtigen, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen.

2.9 Art. 76b: Agenturleistungen

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission, keine Bemerkungen.

2.10 Art. 76c: Gemeinsame Bestimmungen

impresum befürwortet den Vorentwurf der Kommission.

impresum lehnt den Vorschlag der Minderheit (Abs. 2^{bis}) ab. Die Organisationen, so Ausbildungsstätten, Agenturen oder Selbstregulierungsorganisationen, üben sehr unterschiedliche Tätigkeiten aus, deren Finanzbedarf im Lichte der sich ändernden wirtschaftlichen Situation und sich ändernden Aufgaben zugunsten der Sicherung der demokratierelevanten journalistischen Information sich nicht zuverlässig aufgrund der Trägerbeiträge ermitteln lässt.

2.11 Minderheitsantrag zu: 3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

impresum lehnt diesen pauschalen Antrag der Minderheit (Streichung) ab, da *impresum* die Fördermassnahmen grundsätzlich befürwortet. Keine weiteren Bemerkungen.